

## **Entgelt- und Benutzungsordnung des Wertstoffhofs der Stadt Norderstedt für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (EntGBo WSH)**

### **Präambel**

Dem Wertstoffhof der Stadt Norderstedt (nachstehend WSH genannt), Friedrich-Ebert-Straße 76, 22848 Norderstedt, ist vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein ab dem 01.01.2021 die Errichtung und der Betrieb eines Wertstoffhofes mit Gefahrstoffcontainer genehmigt worden. Der WSH ist für die übertragenen Entsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und nimmt diese Aufgaben privatrechtlich geregelt in eigener Verantwortung wahr. Der WSH ist damit die zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten berechnigte und verpflichtete Stelle. Der WSH hat die im Gebiet der Stadt Norderstedt angefallenen und ihr im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen.

Aufgrund §§ 18, 28 und 76 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung-GO, in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566)) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt vom 21.12.2021 hat die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt in ihrer Sitzung vom **XX.XX.2023** nachfolgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Vertragsschluss**

(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des WSH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser „Entgelt- und Benutzungsordnung“ (EntGBo). Die Entgelt- und Benutzungsordnung kann im Annahmehbereich des WSH und auf der Homepage der Stadt Norderstedt eingesehen oder abgefordert werden. Sie gilt mit Vertragsschluss bzw. der Übergabe der Abfälle als vereinbart. Dem Hinweis auf etwaige eigene Geschäftsbedingungen des Benutzers des WSH wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Bedingungen des Benutzers werden nicht einbezogen.

- (2) Die Bedingungen des WSH gelten auch dann, wenn der WSH in Kenntnis abweichender Bedingungen des Benutzers die Leistung für diesen vorbehaltlos ausführt und der Benutzer diese Leistung annimmt.
- (3) Der Vertragsabschluss über die Entsorgung von Abfällen kommt durch die Anlieferung von Abfällen auf dem WSH, auch ohne schriftliche Vereinbarung, zustande.

## **§ 2**

### **Umfang der Abfallentsorgung, zugelassene Abfallarten**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Sammlung durch Bringsysteme, Beförderung, Lagerung, Umladung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle.
- (2) Von der Entsorgungspflicht ausgenommen sind Abfälle, die gemäß **Anlage 1** dieser EntGBo und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Norderstedt in der jeweils gültigen Fassung von der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ausgeschlossen sind. Die WSH kann darüber hinaus weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn die zuständige Behörde dem Ausschluss zustimmt.
- (3) In Zweifelsfällen und bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat der WSH ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Benutzer als Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Für einzelne Abfälle kann der WSH den Benutzer zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichten, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

## **§ 3**

### **Auftragsannahme**

- (1) Das Betriebspersonal kontrolliert die Anlieferung und ist berechtigt, Fehlanlieferungen zurückzuweisen.
- (2) Die Auftragsannahme des WSH hängt von den vom Benutzer vorgelegten Daten, Fakten und Analyseergebnissen sowie einer evtl. Vorortbesichtigung des Abfalls bzw. Begutachtung einer repräsentativen Sichtmusterprobe ab. Zur Beurteilung

des zur Verwertung anstehenden Abfalls hat der Benutzer außer den vorgenannten Beurteilungskriterien auch Auskunft über eine eventuelle Vornutzung bzw. über Erzeugungsprozesse zu erteilen. Der WSH verpflichtet sich, derartige Erkenntnisse nicht Dritten gegenüber weiter zu verbreiten.

- (3) Der Benutzer ist für die Richtigkeit der Deklarationsanalytik der anfallenden Abfälle allein verantwortlich.
- (4) Aus der Zurückweisung entstehende Kosten hat der Benutzer zu tragen.

#### **§ 4 Entgelte für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung**

- (1) Für die Benutzung der Anlagen des WSH ist ein Entgelt zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der in **Anlage 2** dieser EntGBo nach abgegebener Abfallart und dem Volumen oder der Stückzahl der jeweiligen abgegebenen Abfallart. Sie wird für die ausgewiesene kleinste Einheit und je angefangener Volumeneinheit berechnet.
- (3) Soweit für bestimmte Leistungen in der EntGBo keine Entgelte festgesetzt wurden, gilt das für diese Leistung bei Vertragsschluss vereinbarte Entgelt, das der WSH dem Benutzer vorab mitzuteilen hat.
- (4) Richtet sich das zu zahlende Entgelt nach dem Gewicht der Abfälle, sind die Wiegebelege des WSH maßgebend.
- (5) Die in der EntGBo genannten Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (6) Das Entgelt wird mit Annahme der Abfälle/Leistungserbringung durch den WSH fällig und ist mit einem elektronischen Bezahlssystem (ec-Karte) oder in bar zu zahlen.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, alle vom WSH übergebenen Belege auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- (8) Die Stadt Norderstedt ist jederzeit berechtigt, eine erforderliche Entgeltanpassung vorzunehmen. Die Änderung der Entgelte erfolgt nach rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung für die Zukunft.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Zutritt zum und die Benutzung des WSH ist nur während der allgemeinen Öffnungszeiten des WSH gestattet. Die Öffnungszeiten richten nach den Bekanntmachungen im Eingangsbereich des WSH und den öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Norderstedt
- (2) Der Kunde muss den WSH bis spätestens eine halbe Stunde nach Ende der Öffnungszeiten verlassen haben.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des WSH verboten. Verstöße werden nach § 123 Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) geahndet.

## **§ 6**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Die Abfälle gehen durch die sonstige Übergabe an den WSH in das Eigentum des WSH über. Wird bei der Be- oder Entladung durch den WSH festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Abfälle handelt, so ist der Kunde verpflichtet, die Abfälle soweit rechtlich möglich, zurückzunehmen.
- (2) Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 7**

### **Anlieferungen auf dem WSH**

- (1) Kunden haben die Abfälle auf dem WSH selbst anzuliefern oder anliefern zu lassen.
- (2) Im Zusammenhang mit der Nutzung des WSH hat sich der Benutzer grundsätzlich so zu verhalten, dass weder Sachschäden verursacht noch Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Vom Benutzer verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen
- (3) Bei minderjährigen Personen obliegt die Aufsichtspflicht den begleitenden volljährigen Personen.
- (4) Das Abladen hat nur an den dem Benutzer zugewiesenen Entladestellen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften stattzufinden.
- (5) Der Aufenthalt auf dem WSH ist nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen Plätzen erlaubt. Das Betreten des übrigen Geländes ist untersagt.

- (6) Nach erfolgter Anlieferung ist der WSH unverzüglich zu verlassen.
- (7) Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen sind auf dem WSH verboten.
- (8) Der WSH darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und den vom Betriebspersonal angegebenen Stellen befahren werden. Soweit die Verkehrsregelung nicht durch Hinweisschilder oder Anweisungen des Betriebspersonals erfolgt, sind die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.
- (9) Soweit nichts Abweichendes festgesetzt ist, beträgt die Höchstgeschwindigkeit für sämtliche Fahrzeuge 10 km/h.
- (10) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist aus Sicherheitsgründen sowie im Interesse eines reibungslosen Betriebsablaufs unbedingt Folge zu leisten.

### **§ 8 Selbstanlieferung**

- (1) Benutzer können Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Abfälle mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar ist, im Rahmen freier Kapazitäten auf dem WSH selbst anliefern oder durch Beauftragte anliefern lassen (Selbstanlieferung).
- (2) Regelmäßige Selbstanlieferungen auf dem WSH bedürfen der vorherigen vertraglichen Vereinbarung und damit der Zustimmung der Stadt Norderstedt.
- (3) Der Benutzer hat in einer Anlieferungserklärung schriftlich Auskunft zu geben über
  - a) den Abfallerzeuger (mit vollständiger Anschrift);
  - b) die Art und Beschaffenheit des Abfalls; Herkunft und Zusammensetzung;
  - c) den Abfallbeförderer (mit vollständiger Anschrift).

### **§ 9 Getrennthaltung und –anlieferung von Abfällen**

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten (Abfallfraktionen) sind zum Zwecke der Entsorgung auf geeignete Art und Weise getrennt in den jeweils für diese Abfallarten zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen:
  - a) Restabfälle
  - b) Bioabfälle (kompostierbare Abfälle)
  - c) Sperrabfall
  - d) Kältegeräte

) Elektro- und Elektronikschrott

a) Papier und Pappe

b) Gefährliche Abfälle

c) Holz, behandelt und unbehandelt

d) Gemischte Bauabfälle

e) Hohlglas

f) Metall

g) Altbatterien

h) Kunststoffe

i) Textilien

j) Weitere, nicht im Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

- (2) Den auf der Grundlage von gesetzlichen Regelungen eingerichteten Sammelsystemen für bestimmte Abfallarten sind die betreffenden Abfälle zuzuführen.

### **§ 10 Spezielle Regelungen für Elektro- und Elektronikschrott**

- (1) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott gelten die Bestimmungen des ElektroG sowie die untergesetzlichen Regelungen.
- (2) Elektro- und Elektronikschrott in haushaltsüblichen Mengen und haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung kann auf dem WSH entgeltfrei angeliefert oder zu den in der Tarifordnung festgelegten Entgelten abgeholt werden.
- (3) Elektro- und Elektronikschrott in nicht haushaltsüblichen Mengen und in nicht haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung kann gegen Entgelt auf dem WSH selbst angeliefert oder auf gesonderten Auftrag entsorgt werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit dem WSH abzustimmen.
- (0) Der WSH kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung oder Beschädigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit des Entsorgungspersonals darstellen.

## **§ 11 Spezielle Regelungen für Papier, Pappen, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle**

- (1) Eine Vereinbarung über Entgelte für Papier, Pappen, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle erfolgt durch Einzelverträge. Soweit keine einzelvertragliche Vereinbarung über die Befüllung, Bereitstellung der Behälter und Abfallsammlung erfolgt, gelten die Regelungen dieser EntGBo sinngemäß.
- (2) Abfälle zur Verwertung müssen getrennt von den Beseitigungsabfällen überlassen werden sowie nach Maßgabe des § 8 Abs.1 KrWG in Verbindung mit § 3 GewAbfV vorrangig der Wiederverwertung oder dem Recycling zugeführt werden.

## **§ 12 Spezielle Regelungen für gefährliche Abfälle**

- (1) Im Rahmen der Entsorgungspflicht der Stadt Norderstedt sind schadstoffhaltige Bestandteile des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls sowie gefährliche Abfälle i.S. des § 48 KrWG, die nicht gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, gesondert zu überlassen. Auf Verlangen des WSH sind die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
- (2) Soweit in einem Betrieb insgesamt bis zu 2.000 kg gefährliche Abfälle im Jahr anfallen, sind diese durch den Benutzer dem WSH anzuliefern. Der WSH kann im Einzelfall eine andere Zuordnung vornehmen.
- (3) Für Mengen von mehr als 2.000 kg pro Jahr und Betrieb trifft der WSH im Einzelfall besonderen Regelungen. Die gesetzlichen Anforderungen sind einzuhalten.

## **§ 13 Spezielle Regelungen für Bauabfälle**

- (1) Bau- und Abbruchabfälle sind Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen. Sie sind, soweit sie überlassungspflichtig und nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, nach Abfallarten getrennt dem WSH zu überlassen.
- (2) Die Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Bau- und Abbruchabfälle, mit den darin benannten Bauabfallentsorgungsanlagen, findet dabei Anwendung.

## § 14 Haftung

- (1) Die Benutzung des WSH erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer.
- (2) Die Benutzer des WSH haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des WSH und Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser EntGBo oder aus anderem rechtswidrigem und/oder vertragswidrigem Verhalten ergeben.
- (3) Im Falle von Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die vom WSH nicht zu vertreten sind, verschiebt sich die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung. Als höhere Gewalt gelten Streik, Aussperrung, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, die außerhalb des Einflussbereiches des WSH liegen.
- (4) Die Haftung des WSH für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht:
  - für Schäden, die der WSH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie – vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen – für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den WSH beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Benutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (5) In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung vom WSH – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den WSH bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (6) Für gewerbliche Benutzer sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit durch den WSH ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis an den WSH oder den Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.
- (7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des WSH sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

- (8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Haftpflichtversicherung besteht. Sie gelten auch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit nach zwingenden Normen des Produkthaftungsrechts für Personen und Sachschäden gehaftet wird.

### **§ 15 Datenschutz**

Der Wertstoffhof ist berechtigt, alle zur Vertragserfüllung und zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen erforderlichen personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Datenschutzerklärung der Stadt Norderstedt zu entnehmen, die auf der Homepage der Stadt Norderstedt einsehbar ist und stets Vertragsbestandteil wird.

### **§ 16 Verstöße gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung**

- (1) Gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 EntGBo Abfälle, die von der Annahme ausgeschlossen sind, dem WSH zur Verarbeitung übergibt,
  2. entgegen § 7 Abs. 2,4 und 6 EntGBo die Entladung nicht an der zugewiesenen Entladestelle durchführt oder während des Entladevorgangs entstehende Verunreinigungen nicht beseitigt oder nach dem Entladen den WSH nicht unverzüglich verlässt,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 EntGBo die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt,
  4. sich entgegen § 7 Abs. 7 EntGBo auf dem Gelände des WSH außerhalb der ihm zugewiesenen Plätze aufhält,
  5. entgegen § 7 Abs. 6 EntGBo auf dem WSH raucht oder mit offenem Feuer oder offenem Licht umgeht,
  6. entgegen § 7 Abs. 8 EntGBo die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Stadt Norderstedt Schadenersatz verlangen, soweit ihr durch den Verstoß ein Schaden oder ein Mehraufwand entstehen und/oder den Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des WHN ausschließen.

### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Norderstedt, Friedrich-Ebert-Straße 76. Ausschließlicher Gerichtsstand für alles sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Norderstedt.

### **§18 Schlussbestimmungen**

- (1) Falls eine Bestimmung dieser Entgelt- und Benutzungsordnung oder der Anlagen 1 und 2 unwirksam sein sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Entgelt- und Benutzungsordnung oder der Anlagen 1 und 2 dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (2) Funktions- und Statusbezeichnungen in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung nebst Entgeltübersicht gelten für alle Geschlechter.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung nebst der Anlagen 1 und 2 tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, **XX.XX.2023**

Stadt Norderstedt

gez.

Elke Christina Roeder

Oberbürgermeisterin

## Anlage 1

Die nachfolgend aufgeführten Abfälle sind gemäß Zustimmung der oberen Abfallentsorgungsbehörde nach § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr.1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften - LAbfWZustVO- vom 11.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 341), gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen:

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010304	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010307	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
010407	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020401	Rübenerde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Ab-trennung
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040103	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereibrühe

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
040105	chromfreie Gerbereibrühe
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040216	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
040219	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
050102	Entsalzungsschlämme
050103	Bodenschlämme aus Tanks
050104	saure Alkylschlämme
050105	verschüttetes Öl
050106	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107	Säureteere
050108	andere Teere
050109	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
050111	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112	säurehaltige Öle
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen
050115	gebrauchte Filtertone
050116	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
050117	Bitumen
050601	Säureteere
050603	andere Teere
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
050699	Abfälle a. n. g.
050701	quecksilberhaltige Abfälle
050702	schwefelhaltige Abfälle
060311	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
060315	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
060399	Abfälle a. n. g.
060403	arsenhaltige Abfälle
060404	quecksilberhaltige Abfälle
060405	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499	Abfälle a. n. g.
060502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
060602	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
060699	Abfälle a. n. g.
060701	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
060799	Abfälle a. n. g.
060802	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
060899	Abfälle a. n. g.
060902	phosphorhaltige Schlacke
060903	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
060904	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
061002	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099	Abfälle a. n. g.
061101	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung
061301	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
061303	Industrieruß
070101	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
070199	Abfälle a. n. g.

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
070201	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070203	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
070214	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070216	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
070301	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
070399	Abfälle a. n. g.
070401	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
070413	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070501	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
070511	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
070513	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070601	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070609	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070610	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
070701	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
070799	Abfälle a. n. g.
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
100120	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unbearbeitete Schlacke
100207	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100208	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
100213	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
100215	andere Schlämme und Filterkuchen
100302	Anodenschrott
100304	Schlacken aus der Erstsammelze
100305	Aluminiumoxidabfälle

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
100308	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
100309	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
100315	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
100319	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
100321	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
100322	Andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
100323	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
100325	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
100327	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
100329	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
100399	Abfälle a. n. g.
100401	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100402	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100403	Calciumarsenat
100404	Filterstaub
100405	andere Teilchen und Staub
100406	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100409	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
100499	Abfälle a. n. g.
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100503	Filterstaub
100504	andere Teilchen und Staub
100505	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100508	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
100510	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100511	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
100599	Abfälle a. n. g.
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100603	Filterstaub
100604	andere Teilchen und Staub
100606	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100607	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100609	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
100699	Abfälle a. n. g.
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100704	andere Teilchen und Staub
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100707	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
100799	Abfälle a. n. g.
100804	Teilchen und Staub
100808	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100809	andere Schlacken
100810	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
100812	Teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100813	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
100815	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
100817	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
100819	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
100899	Abfälle a. n. g.
100903	Ofenschlacke

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
100905	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100909	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
100911	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100912	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
100913	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100915	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
101003	Ofenschlacke
101009	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
101011	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
101013	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
101103	Glasfaserabfall
101105	Teilchen und Staub
101109	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
101111	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
101113	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101115	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
101117	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
101119	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101203	Teilchen und Staub
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101206	verworfenen Formen
101209	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101312	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101313	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
101401	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
110105	saure Beizlösungen
110108	Phosphatierschlämme
110109	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
110111	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
110113	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
110115	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
110116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
110198	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110202	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
110205	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
110207	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110301	cyanidhaltige Abfälle
110302	andere Abfälle
110503	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
110504	gebrauchte Flussmittel
120301	wässrige Waschflüssigkeiten
120302	Abfälle aus der Dampfentfettung
160110	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
160116	Flüssiggasbehälter
160401	Munitionsabfälle
160402	Feuerwerkskörperabfälle
160403	andere Explosivabfälle
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
160802	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
160805	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
160806	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
160807	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
180103	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180202	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
190117	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
191101	gebrauchte Filtertone
191102	Säureteere
191103	wässrige flüssige Abfälle
191105	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

## Anlage 2

Entgelttabelle zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Wertstoffhofs der Stadt Norderstedt für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten vom 01.01.2023

Bezeichnung	Leistung	Einheit	Entgelt 2023 €/ME
Aktenvernichtung		50l	13,00 €
Altkleider		kg	4,20 €
Altmetall	kostenfrei	Stück	- €
Altreifen	Ackerschlepper-/Baumaschinenreifen bis 1,40 m	Stück	40,00 €
	Ackerschlepper-/Baumaschinenreifen ab 1,40 m	Stück	90,00 €
	LKW-Reifen	Stück	25,00 €
	Motorrad-Reifen	Stück	3,00 €
	PKW-Reifen	Stück	5,00 €
Asbestzement (Eternit)	nur staubdicht verpackt in reißfesten Säcken oder Big Bags / Kleinmenge bis 100l kostenfrei	100l	30,00 €
Bauschutt (mineralisch)	Mauerbrocken, Kalksandstein, Beton, ohne Verunreinigung	100l	7,00 €
Bau- und Abbruchabfälle gemischt (Baustellenabfälle)		100l	12,00 €
Dachpappe		100l	45,00 €
Dämmmaterial (KMF)	nur staubdicht verpackt in reißfesten Säcken oder Big Bags	100l	18,00 €
Elektroaltgeräte, hausübliche Kühlgeräte, Kabelreste	einschließlich Handys	Stück	- €
Gips	Gipskartonplatten, Rigips, Fermacell, Ytong	100l	12,00 €
Grünabfall ohne Verunreinigungen (Ø < 20 cm)	z.B. Grün- Hecken- und Grasschnitt & Häckselgut	100l	4,50 €
Holz aus Innenbereichen (A1/A2/A3)		100l	5,50 €
Holz aus Außenbereichen (A4)		100l	7,00 €
Pappe / Papier / Kartonagen		100l	1,50 €
Restabfall		100l	10,00 €
Schadstoffe / Sonderabfall		kg	3,00 €
Stubben/Stammholz	Stubben und Stammholz gemischt (Ø > 20 cm)	500l	22,50 €
Strauchgut	(sperrig Ø < 20 cm)	100l	4,50 €
Umladeunterstützung		je angefangene 0,25 Stunden	21,00 €
Nachtspeicheröfen		Annahmepreis nur auf Anfrage	
Autobatterien		kostenfrei	
Gasflaschen		Auslagenersatz	
Gewerbekühlgeräte		keine Annahme	

(zzgl. der derzeit geltenden Mehrwertsteuer von 19 %)